

Stadtgemeinde Bleiburg Bezirk Völkermarkt	
Erl. am
Eing.	20. Dez. 2016
Zl.
Big.
Form.
Sekr.
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Von: ZESSAR Herfried <herfried.zessar@ktn.gv.at>
Gesendet: Montag, 19. Dezember 2016 13:54
An: Abt8 Siedlungswasserwirtschaft
Betreff: Siedlungswasserwirtschaft: Änderungen 2017 bei Bundes- und Landesförderung
Anlagen: Änderungen 2017 bei Bundes- und Landesförderung.pdf

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung SWW - Siedlungswasserwirtschaft



Als Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz, Flatbacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum	19.12.2016
Zahl
Bei Eingaben: Geschäftszeit anführen!	
Auskünfte	DI Weichlinger
Telefon	050 536 18342
Fax	050 536 18300
E-Mail	weichlinger.guenther@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

An alle
Kärntner Gemeinden, Wasser- und
Abwasserverbände, Planer im Bereich
Siedlungswasserwirtschaft und Unterabteilungen
Wasserwirtschaft

Betreff:
Siedlungswasserwirtschaft in Kärnten,
Änderungen 2017 bei der Bundes- und Landesförderung

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Jahr 2017 bringt einige Änderungen in den Förderungsrichtlinien des K-WWF, in den Spezialthemen des Bundes und im Umweltförderungsgesetz im Bereich Siedlungswasserwirtschaft.

Landesförderung:

In den „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft im Land Kärnten in der Fassung 23.12.2016“ wurden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 7 (2) kommunale und genossenschaftliche Abwasserentsorgungsanlagen wurde folgender Punkt hinzugefügt:

„g) Maßnahmen zur Verminderung des Risikopotentials von Seedruckleitungen: Für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Reinvestition von Seedruckleitungen und den funktionell zugehörigen Anlageteilen stehen, wird ein Aufschlag von 10% gewährt.“

2. Im § 7 (4) Einzelanlagen zur Wasserversorgung – Pauschalförderung wurde folgender Satz gestrichen:

„Die zu versorgenden Objekte müssen bereits am 01.04.1993 bestanden haben und zum indet seit diesem Termin den Hauptwohnsitz des Antragstellers darstellen.“ und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die zu versorgenden Objekte müssen mindestens 5 Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens bestanden haben und seit mindestens 5 Jahren vor Einreichung des Förderungsansuchens der Hauptwohnsitz des Antragstellers sein.“

3. Im § 7 (5) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung bis 50 EW – Pauschalförderung wurde das Datum „31.12.2016“ durch „31.12.2017“ ersetzt.
4. Im § 7 (6) Einzelanlagen zur Abwasserentsorgung über 50 EW wurde das Datum „31.12.2016“ durch „31.12.2017“ ersetzt.
5. Im § 7 (7) Einzelanlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung in Extremlage wurde das Datum „31.12.2016“ durch „31.12.2017“ ersetzt.

Die Richtlinie kann auf der Homepage des Landes Kärnten http://www.ktn.gv.at/152249_DE-Siedlungswasserwirtschaft-Formulare heruntergeladen werden.

Bundesförderung:

Am 23.11.2016 wurden vom Bund die geänderten „Spezialthemen der Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft gemäß FRL 2016 Version 2/2016“ mit folgenden Änderungen veröffentlicht:

1. Ergänzungen in 1.6 EINZELANLAGEN
Ergänzung Voraussetzungen betreffend Fördernehmer im letzten Satz.
2. Ergänzungen in 2.1.2 REINVESTITIONSPLAN
Allgemeine Ausführungen zum Reinvestitionsplan
3. Anhang 1: MINDESTANFORDERUNG REINVESTITIONSPLAN
Gliederung und Mindestanforderungen für einen Reinvestitionsplan

Die Spezialthemen können unter <https://www.umweltfoerderung.at/alle-foerderungen.html> => Wasserwirtschaft => Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft heruntergeladen werden.

Geplante Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG):

Mit der kommenden Novelle des UFG wird folgende wesentliche Änderung vorgenommen:
Im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft können Maßnahmen zur Erneuerung und Sanierung von bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen, deren Baubeginn zumindest 40 Jahre vor Einlangen des Förderungsansuchens beim zuständigen Amt der Landesregierung zurückliegt, gefördert werden.

Der Stichtag mit 01.04.1973 wird somit hinfällig.

Geplant ist, dass die Novelle des UFG mit 01.01.2017 in Kraft treten soll.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Für die Kärntner Landesregierung:

DI Weichlinger Günther
DI Zessar Herfried

Mit freundlichen Grüßen
Dipl.Ing. Herfried Zessar

LAND  KÄRNTEN

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz
Unterabteilung Siedlungswasserwirtschaft

A-9021 Klagenfurt am Wörthersee
Flatschacher Straße 70
Tel.: +43 (0) 50536 - 18305
Fax: +43 (0) 50536 - 18300
E-Mail: herfried.zessar@ktn.gv.at
Homepage: <http://www.ktn.gv.at>